

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Esch: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Esch und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Esch.

Nr. 164

Diez, Montag den 17. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Diez, den 13. Juli 1916.

Betrifft Einsammeln von Brennesseln.

Im Anschluß an meinen Aufruf vom 28. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 153 — gebe ich weiter bekannt, daß der Preis für 1 Btr. gut getrockneter Brennesseln (*urtica dioica*) von 5 Mark auf 7 Mark erhöht worden ist. Die Abnahme wird demnächst mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen werden, damit tatsächlich nur die Resselart *urtica dioica* zur Ablieferung gelangt, und zwar in nur vollständig luft-trockenem Zustande. Unreine und nicht gut getrocknete Brennesselbündel müssen von der Abnahme zurückgewiesen werden.

Die Herren Bürgermeister, Lehrer usw. ersuche ich, höherer Anweisung folgend, dringend, sich der guten Sache anzunehmen und auf eine vermehrte Einsammlung der Brennesseln hinzuwirken.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bis zum festgesetzten Termin (25. ds. Mts.) zu berichten.

Der Vorsitzende des Kreisamtsausschusses.
Dückerstadt.

Abt. II b Nr. 149 368.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Behandlung von Zurückstellungs-, Ver-
setzungs- und Beurlaubungs-Gesuchen.

Durch Verfügung vom 20. 5. 1916 Abt. II b Nr. 104 500 ist bestimmt worden, daß Zurückstellungs-, Versetzungs- und Beurlaubungsgesuche stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission zu richten sind, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Fälle Ausnahmen zugelassen wurden.

Um eine möglichst schnelle und gleichmäßige Behandlung der Gesuche zu gewährleisten, werden die von den sachverständigen Offizieren des stellv. Generalkommandos geprüften Betriebe und Firmen ermächtigt, ihre Gesuche unmittelbar bei dem stellv. Generalkommando einzureichen.

Den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission sowie den Gewerbe-Inspektionen werden Listen der innerhalb ihrer Bezirke in Betracht kommenden Betriebe übersandt, die

durch fortlaufende Mitteilungen auf dem Laufenden gehalten werden.

Bzüglich der Bergbaubetriebe verbleibt es bei dem seit längerer Zeit eingeführten Verfahren.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

v. Braunbehrens,
Major.

M. 6122.

Diez, den 13. Juli 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. d. Mts., M. 4997 (Kreisblatt Nr. 131) zur Kenntnis mit.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Dückerstadt.

In denjenigen Gemeinden, in denen der Absatz von Fleisch und Fleischwaren durch Fleischkarten geregelt ist, dürfen auch Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, in Läden und offenen Verkaufsstellen verabfolgt werden.

Für Gastwirtschaften, Schank- und Vereinswirtschaften, sowie für Vereins- und Erfrischungsräume, behält es bei dem bestehenden Verbot sein Bewenden.

Wiesbaden, den 3. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

In der gegenwärtigen Zeit muß unbedingt davon Abstand genommen werden, unreife Walnüsse einzumachen sowie unreife Haselnüsse für Genußzwecke zu verwenden, weil hierdurch die Entwicklung der Nüsse, und zwar die Bildung beträchtlicher Nährstoffmengen, unterbunden wird. Denn die reifen Samen der genannten Nüsse bestehen — ganz abgesehen von sonstigen für die Ernährung wichtigen Stoffen — mehr als die Hälfte aus leicht verdaulichem Fett, mithin ist es dringend erforderlich, die Nüsse sich entwickeln zu lassen und demnächst die reifen Nüsse in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Unreife Wal- und Haselnüsse dürfen daher nicht in den Handelsverkehr gebracht werden.

Wiesbaden, den 1. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

In dem Verlage der Königl. Buchhandlung von
C. & W. Witter u. Sohn, Berlin S.-W. 68, Kochstraße 68-71,
ist die neue „Dienstvorschrift über Marschgebühren bei
Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen“ er-
schienen. Sie kann zum Preise von 85 Pfg. für das gebun-
dene Exemplar bei genannter Firma bezogen werden.

Wiesbaden, den 20. 6. 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 6335.

Wiesbaden, den 6. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Am 3. Juli ds. Js. wurden aus der Wohnung einer
hiesigen Pensionsinhaberin von der unten näher beschrie-
benen, unbekannten Person, die sich dorthin als Stunden-
frau vermietet hatte, folgende Sachen gestohlen:

1. 1 schwarzseidenes Taft-Kleid mit schwarzen Chiffon-
Mermeln, oben geschlossen mit Chiffon-Einsatz. Wert 70
Mark.

2. 1 Covercoat-Kostüm, baigefarbig, Jackett gloden-
förmig geschnitten und mit großem Matrosenträger ver-
sehen, sogen. Sattelrock. Wert 60 Mark.

3. 1 dunkelblaues Kostüm mit hinten hohem Steh-
tragen, Jackett mit angelegtem Schoß und hinten mehrere
Falten. Wert 70 Mark.

4. 1 braun und weiß gestreiftes Boile-Kleid mit kleinem
Matrosenträger, auf der linken Seite befindet sich ein
kleines Täschchen zum Zuknöpfen. Wert 70 Mark.

5. 1 Unterkleid aus Valenciennespitzen und mit
weißer Stickerei, auf der Brustseite ist das Wort „Else“
weiß eingestickt. Wert 40 Mark.

6. 3 weiße Blusen, darunter 1 Leinen-Batist-Bluse mit
weißer Blumenstickerei; 1 Boile-Bluse mit Träger aus
gleichem Stoff und mit runder Filet-Ausarbeitung; (diese
beiden Blusen sind oben ausgeschnitten); 1 Boile-Bluse, hoch-
geschlossen und mit Spitzen versehen. 2 Gesamtwert 60 Mk.

7. 1 Wollbluse, schwarz und weiß gestreift, mit kurzen
Mermeln, weißen Aufschlägen und weißem Kragen. Wert
20 Mark.

8. 6 weiße Damenhemden mit der Bezeichnung „Else“
in weiß. Wert 60 Mark.

10. 1 weißer Unterrock. Wert 20 Mark.

11. 1 schwarzseidenen Damenschirm mit runder Krücke
aus hellem Massenholz, unterhalb der Krücke befindet sich
am Stiel ein Stahlring, auf diesem ein Goldring. Wert
15 Mark.

12. 1 rosa und lila geblümter Toilettenbeutel, lila
gefüttert und mit Nähzeug als Inhalt. Wert 25 Mark.

13. 1 kleine gelblederne Reisetasche.

14. 1 Paar schwarzlederne Spangen-Hauschuhe mit
einem Knopf, hohen Absätzen und Gummiabsätzen. Wert
16 Mark.

15. 1 Paar schwarze, ausgeschnittene Lackleder-Halb-
schuhe mit mehreren Sprangen. Wert 20 Mark.

16. 1 kleines Fläschchen mit Edelrieder-Parfüm und
der Firmen-Bezeichnung Albersheim-Wiesbaden. Wert 3
Mark.

Die Diebin, die sich unter dem Vorgeben, ihre Herr-
schaft in Diebstahl sei auf 2 Monate nach der Schweiz
verreist, aus welchem Grunde sie nur Stundenarbeit für
die Kost annehmen wolle, auf Grund einer Zeitungs-
annonce bei der Geschädigten einführte, wird wie folgt be-
schrieben: etwa 28-30 Jahre alt; angeblich mit Vornamen
Frieda; etwa 1,65 Meter groß; schlank; mittelblondes,
glattes, in der Mitte gescheiteltes Haar; frisches,
längliches und schmales Gesicht; helle, wahrschein-
lich grau-blaue Augen; spitze Nase; gute Zähne; auf-
rechter Gang; sprach hiesigen Dialekt; bekleidet mit grünem
Schneider-Kostüm oder blauem Mousseline-Kleid mit weißem
Kragen, schwarzen Strohhut mit buntem Band und vorne
2 Blumen und schwarzen Schnürschuhen.

annoncen „Zum Sebastian“. Der Name dürfte falsch sein.

Es wird weiter vermutet, daß es sich nicht um eine
gewerbetätige Diebin, sondern um eine Frauensperson
handelt, die vielleicht sonst der Unzucht nachgeht, durch
irgend welche Umstände aber sehr abgebrannt war und die
Kleider gestohlen hat, um sie selbst zu tragen. Eine Schrift-
probe der Diebin ist vorhanden.

Um Nachforschung nach der Diebin, Festnahme, Sicher-
stellung der gestohlenen Sachen und Drahtnachricht wird
ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.:

Weg.

I. 6467/6474.

Wiesbaden, den 7. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Am 4. Juli ds. Js. in der Zeit von 7 Uhr abends bis
12 Uhr nachts, wurden aus der Wohnung eines hiesigen
Rentners mittels Einbruchs 970 Mark, bestehend aus

9 Einhundertmarkscheinen, 3 Zwanzigmarkscheinen und
1 Zehnmarkschein, gestohlen.

Die Täter haben die vom Hausflur aus in ein Zimmer
führende Tür und ein in diesem Zimmer stehendes Pult
mittels Nachschlüssels oder Dietrichs geöffnet.

Der Tat dringend verdächtig sind 2 junge Burschen,
die an dem fraglichen Tage, gegen 8 1/2 Uhr abends, gesehen
wurden, wie sie sich an der Wohnungstür des Geschädigten
zu schaffen machten.

Diese beiden Burschen können nur wie folgt beschrieben
werden:

- 1) ca. 20 Jahre alt, mittelgroß, schlank, vermutlich blond,
bekleidet mit dunklem Anzug.
- 2) ca. 20 Jahre alt, jedoch etwas kleiner als der zu 1)
genannte.

In der Nacht vom 5. zum 6. Juli ds. Js. wurden
aus der Villa eines hiesigen Offiziers a. D. mittels Ein-
bruchs 2230 Mark, bestehend aus

1 Tausendmarkschein, 10 Hundertmarkscheinen, 4 Fünfzig-
markscheinen und etwa 30 Mark Kleingeld, in Silber und
Nidel, gestohlen.

Der bisher noch unbekannte Täter hat am Tatorte
einen in Steilschrift geschriebenen Zettel mit den Worten:
„Geld netiger wie Sie? dankend erhalten? ?Gruß“ zurück-
gelassen.

Um Nachforschung, Festnahme, Sicherstellung des Gel-
des und Drahtnachricht wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre
Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Ge-
legenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die
Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks da-
für — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere
Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag
jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmit-
tags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden
Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche
Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Müssen, Fiederich und Rabison, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette O. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

§ 2. Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erstatten. Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen

bei Raps (Winter- und Sommer-)	60,00 Mark,
bei Müssen (Winter- und Sommer-)	57,50 "
bei Fiederich und Rabison	40,00 "
bei Dotter	40,00 "
bei Mohn	85,00 "
bei Leinsamen	50,00 "
bei Hanfsamen	40,00 "
bei Sonnenblumenkernen	45,00 "
bei Senfsaat	50,00 "

Für die Delfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Sechstel erhöht.

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen. Dem Lieferungspflichtigen ist das durch vereidigte Verwiegler auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezimalwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Lieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleichzuachten, die Delfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zum 1. August 1916 an den Kriegsausschuß zu liefern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Verkaufspreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrate festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Delfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Ölgewinnung anfallenden Delfkuchen und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilogramm Delfkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Öle, Delfkuchen und Delmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer willkürlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Delsfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delsfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden. Sie findet ferner Anwendung auf Delsrettich, Sesam-, Baumwoll- und Rizinusamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Rohrasaat, Illipe-, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 6005.

Diez, den 6. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntgabe. Die gemäß § 2 der vorstehenden Bekanntmachung zu erstattenden Anzeigen sind bis zum 5. eines jeden Kalendervierteljahres an mich gesammelt weiterzugeben. Dabei ist von den Lieferungspflichtigen anzugeben, wann sie zur Lieferung bereit sind. Die Ablieferung der Ernte hat an die Kommissionäre zu erfolgen. Als solche sind für die Provinz Hessen-Nassau die Firma L. Strauß und Söhne in Kirchhain, die Zentral-Ein- und Verkaufs-Gesellschaft für den Reg.-Bezirk Wiesbaden in Wiesbaden und die Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. bestimmt.

Außerdem müssen die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis spätestens 5. August bei Ihnen angezeigt werden. Bis zum 10. August 1916 wollen Sie mir eine Liste vorlegen, aus der folgendes hervorgeht:

- 1) Name des Besitzers der Delsfrucht,
- 2) wieviel beträgt die Ernte, getrennt nach den einzelnen Arten,
- 3) wieviel beansprucht der Besitzer als Saatgut,
- 4) von wann ab ist er zur Lieferung bereit?

Die für den eigenen Gebrauch bestimmten 60 Pfund Delsfrüchte dürfen von der Mühle nur dann zur Verarbeitung angenommen werden, wenn der Besitzer der Delsfrucht einen von Ihnen ausgestellten Erlaubnisschein abgibt. Den Müllern ersuche ich entsprechende Mitteilung zu machen.

Der Königl. Landrat.
Duberst.

Nr. I. 6212.

Diez, den 11. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angesetzten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Gleichen bringe ich meine Verfassung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.

Z. R.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Keine Anflitterung auf Abnahme bei Schlachtvieh.

Der Viehhandelsverband in Frankfurt a. M. teilt hierzu mit:

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß überfütterte Tiere an den Kreissammelstellen zur Ablieferung gebracht wurden, wird hierdurch darauf hingewiesen, daß bei der Fütterung vor dem Verwiegen am Standort der Tiere das regelmäßige Maß der Futterration nicht überschritten werden darf. Bei sichtbar angefügten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10 Prozent anstatt der üblichen 5 Prozent. Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Waage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Waage zu führen. Tiere, welche von ihrem Standort aus einen Weg von nachweislich über 5 Kilometer bis zur Waage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird ein Gewichtsabzug von 5 Prozent vorgenommen. Zuwiderhandlungen der Viehbesitzer oder Händler können außerdem als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden und führen für die Käufer die Entziehung der Ausweisurkunde nach sich.

Brände.

Bern, 13. Juli. Nach Meldungen aus Venedig ist auf dem Lido eine Feuersbrunst ausgebrochen, der bereits das große Hotel des Bains zum Opfer gefallen ist. In Prescore Balneario bei Bergamo ist eine Spinnerei gleichfalls durch Feuer vernichtet worden. Der Schaden übersteigt 250 000 Lire.

Vermischte Nachrichten.

* Die Schaffnerin in Hosen. Nach einer Verfügung der Staatsbahnverwaltung haben die im Schaffnerdienst tätigen Frauen als Dienstkleidung Joppe und Mütze wie die Hilfsbeamten und ein dunkelgraues, bauschiges Beinkleid zu tragen. Außerhalb der Bahnanlagen müssen die Frauen Röcke tragen. Es bleibt ihnen überlassen, dazu sich ihrer bisherigen Röcke zu bedienen, und die Hosen darunter zu belassen. Die Dienststellenvorsteher sollen für einen geeigneten Raum zum Umkleiden der weiblichen Schaffner sorgen. — Im Berliner Hochbahnbetrieb tragen die im Fahrdienst beschäftigten Frauen schon seit längerer Zeit kurze Hosen (sogenannte oetelte Röcke), was sich gut bewährt hat, da es verhindert, daß die Frauen durch weite, flatternde Kleidung in Gefahr geraten.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande.